

Schülerfirmen begleiten: Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht Schulfördervereine als Träger von Schülerfirmen

Ab dem 1. Januar 2023 tritt eine EU-Richtlinie in Kraft, die eine Änderung der Umsatzsteuerregelung vorsieht. Die Neuregelung führt dazu, dass auch Länder und Kommunen für einige Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Um weiterhin zu ermöglichen, dass Schülerfirmen keine Umsatzsteuer zahlen müssen, ist die rechtliche Trägerschaft durch den Schulförderverein empfehlenswert.

Was bedeutet das in der Praxis?

Wenn der Schulförderverein die **steuerrechtliche Verantwortung** für die Schülerfirma übernimmt, zählen alle Einnahmen und Gewinne der Schülerfirma als Einnahmen und Gewinne des Schulfördervereins, da die Tätigkeit dem Verein zugerechnet wird. Es muss gewährleistet werden, dass der Schulförderverein, sofern er sich im Rahmen der **Kleinunternehmerregelung** bewegen möchte, die **Maximalgrenze von 22.000 Euro** Umsatz im Jahr nicht überschreitet. Sonst unterliegt der Verein der Umsatzbesteuerung.

Schülerfirmen, die der Kleinunternehmerregelung unterliegen, sollten sich an bestimmte Vorgaben halten. Unter anderem dürfen sie keine Umsatzsteuern (insb. auf Rechnungen) ausweisen. Passiert dies trotzdem, muss die Steuer auch bezahlt werden. Ein Kleinunternehmer muss keine Umsatzsteuer-ID auf Rechnungen angeben, allerdings ist er verpflichtet, den Hinweis auf die Steuerbefreiung nach §19 UstG auf der Rechnung zu vermerken.

Die übliche Schülerfirmenpraxis sieht vor, einen Verfügungsrahmen mit dem Schulförderverein zu vereinbaren, der der Schülerfirma einen finanziellen Handlungsspielraum von Umsatz und Gewinn vorgibt. Es ist zudem empfehlenswert, regelmäßig die Umsatzzahlen der Schülerfirma zu überprüfen. Die Schülerfirma muss zu einem verabredeten Termin - mindestens einmal im Geschäftsjahr - ihre Bilanz und ggf. eine Kopie des Kassenbuches dem Schulförderverein übermitteln. Die Originalunterlagen sind ggf. an den Schulförderverein zu übergeben. Die Kopien sollten bei der Schülerfirma bleiben.

Darüber hinaus sollte der Schulförderverein als wirtschaftlicher Träger in der Außendarstellung (Homepage der Schule / der Schülerfirma, weitere Onlineauftritte, Visitenkarten, Briefkopf) benannt werden. Beispielsweise mit einer der folgenden Formulierungen:

- "Schülerfirma xy", ein Projekt der Schule "xy" in Trägerschaft des Schulfördervereins
- "xy", eine Schülerfirma der Schule "xy" in Trägerschaft des Schulfördervereins

Die korrekte Außendarstellung ist wichtig, da es für das Finanzamt (und die eventuelle Erhebung der Steuer) essenziell ist, dass die Schülerfirma unselbstständig arbeitet.

Hier sind Sie als pädagogische Begleitung gefragt: Ermutigen und befördern Sie weiterhin die Selbstständigkeit der Schüler:innen! Die Unselbstständigkeit zu betonen, gilt nur für die Außendarstellung und hat rechtliche Aspekte.

Alternative zum Schulförderverein

Alternativ zum Schulförderverein können auch andere Vereine im schulnahen Umfeld Träger der Schülerfirma werden, wenn der Zweck des Vereins zum Bildungsziel von Schülerfirmen passt. Auch hier greift die Kleinunternehmerregelung bei Umsätzen bis zu 22.000€.

Zudem kann sich eine Schülerfirma auch über den Schulträger steuerrechtlich absichern lassen, wenn dieser dem zustimmt. Nach aktuellem Stand werden dann jedoch Umsatzsteuern erhoben und das Verfahren muss mit dem jeweiligen Schulträger abgestimmt werden. Hierzu gibt es derzeit keine bundesweit einheitlichen Regelungen.

Checkliste – Was Schulfördervereine mit der Schülerfirma vereinbaren sollten:

- grundlegende Zusammenarbeit, z.B. in einer schriftlichen Vereinbarung des Schulfördervereins mit der Schülerfirma
- Verfügungsrahmen
- Regelmäßige Übermittlung der Umsatzzahlen (Halbjährlich, annual)
- Darstellung von und Umgang mit Vertragsabschlüssen
- Rechnungen sollten ein Hinweis auf die Steuerbefreiung enthalten
- Schulförderverein wird als wirtschaftlicher Träger benannt

Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit und obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Sie können und sollen eine Rechtsberatung nicht ersetzen.

Umfangreiche Informationen zu Fragen rund um Schulfördervereine finden Sie z.B. beim Bundesverband der Schulfördervereine.